

## Edmund Schönenberger

Rechtsanwalt

Katzenrütistr. 89, 8153 Rümlang, Tel. 079 780 61 65, Fax 044 818 08 71, PC 80-48332-1

Incamail:

[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

<http://edmund.ch>

---

22. Juli 2015

Postfach 333, 8153 Rümlang

per Fax

Staatsanwaltschaft

zHv StA Thomas Homberger

Basel

Sehr geehrter Herr Homberger

In Sachen **B. K.** beantrage ich gestützt auf Art. 11 EMRK eine Besuchsbewilligung. Zur Berechtigung als noch nicht bevollmächtigter Anwalt verweise ich auf den Entscheid des Europ. Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen Schönenberger und Durmaz gegen die Schweiz.

Ich werde heute vorbeikommen, um die Bewilligung direkt bei Ihnen abzuholen.

Mit freundlichen Grüssen



RA Edmund Schönenberger



Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt

Kriminalpolizei  
Betäubungsmittel-Dezernat

Binningerstrasse 21  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 75 34  
Fax: +41 61 267 75 80  
www.stawa.bs.ch

Herr  
RA Edmund Schönenberger  
Katzenrütistr. 89  
8153 Rümlang

Basel, 22. Juli 2015

Ihr Fax-Schreiben vom 22.07.2015 i.S. K [REDACTED] B [REDACTED] / Ersuchen um Besuchsbewilligung

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Mit Fax-Schreiben vom 22. Juli 2015 (eingegangen um 09:19 Uhr) beantragten Sie – ohne Angabe von Gründen - eine Besuchsbewilligung für Herrn K [REDACTED] B [REDACTED] und teilten mit, dass Sie direkt bei der Staatsanwaltschaft vorsprechen und die Bewilligung abholen würden.

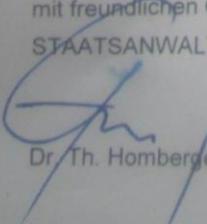
Am 22. Juli 2015 kurz nach 13:00 Uhr sprachen Sie an der Porte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vor. Auf Frage meinerseits, ob Sie mit Herrn K [REDACTED] eng verbunden bzw. verwandt seien, verneinten Sie und sagten, dass Sie als Anwalt hier seien. Nach dem Hinweis, dass Herr K [REDACTED] bereits durch einen Wahlverteidiger vertreten sei, verneinten Sie auch die Frage, ob Herr K [REDACTED] Sie in Ihrer Funktion als Anwalt gebeten habe, ihn zu besuchen. Angesichts dieser Tatsachen wurde Ihnen eröffnet, dass dem Antrag auf Ausstellung einer Besuchsbewilligung derzeit nicht entsprochen werden könne. Allerdings sei es Ihnen unbenommen, sich zunächst schriftlich an den Inhaftierten zu wenden und sollte Herr K [REDACTED] an einer weiteren Rechtsvertretung interessiert sein, würde auf entsprechendes Gesuch eine Besuchsbewilligung erteilt werden (allenfalls auch nur einmalig zur Abklärung einer Mandatsübernahme).

In der Folge verfassten Sie im Warteraum des Eingangsbereichs der Staatsanwaltschaft handschriftlich und mit Bleistift ein Schreiben an Herrn K [REDACTED], verlangten ein Couvert, welches Sie schliesslich adressierten und übergaben es mir zur Weiterleitung. Anschliessend verliessen Sie das Gebäude der Staatsanwaltschaft mit der Aussage, das alles sei ein Skandal und Sie würden dies alles veröffentlichen, da es sicherlich Kreise gebe, die daran interessiert seien. Dessen ungeachtet habe ich das mir übergebene Couvert gleichentags an Herrn K [REDACTED] weitergeleitet.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

STAATSANWALTSCHAFT BASEL-STADT

  
Dr. Th. Homberger, Staatsanwalt

## Edmund Schönenberger

Rechtsanwalt

Katzenrütistr. 89, 8153 Rümlang, Tel. 079 780 61 65, Fax 044 818 08 71, PC 80-48332-1

Incamail:

[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

<http://edmund.ch>

---

26. Juli 2015

Postfach 333, 8153 Rümlang

per Fax

Staatsanwaltschaft

zHv SA Dr. Thomas Homberger

Basel

Herr Homberger!

In Sachen **B. K.** betr. Besuchsbewilligung ist Ihre Darstellung des Sachverhalts unvollständig. Ich hatte mich ausdrücklich auf den Wortlaut von Art. 11 EMRK berufen, wonach **jede Person** das Menschenrecht besitzt, sich frei **mit anderen** zusammenzuschliessen. Alsbald muss nicht ich begründen, warum ich Herrn K. besuchen wollte, sondern Sie mussten die Gründe für die Verweigerung der Bewilligung liefern. Falls eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht, welche mich als Besucher ausschliesst, muss im Sinne der Ziff. 2 des Menschenrechts kumulativ auch noch das Erfordernis erfüllt sein, wonach die Verweigerung eines Besuchs meinerseits aus Gründen der öffentliche Sicherheit etc. in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Sie haben keinen einzigen diesbezüglich Grund genannt. Es gibt auch keinen. Sie müssten sich ja regelrecht verrenken, wenn Sie mir als Anwalt mit vierzigjähriger Erfahrung unterstellen wollten, ich hätte beabsichtigt, mein Menschenrecht auf Besuchsrecht zu missbrauchen. Sie wissen doch haargenau, dass Sie den Besuch hätten überwachen können.

Sie haben vergessen zu erwähnen, dass ich Ihnen vorgeworfen habe, mir gegenüber ein Verbrechen gegen das angerufene Menschenrecht begangen zu haben. Hier füge ich hinzu, dass ich solche Verbrecher mit Faschisten gleichsetze.

Ich stelle fest, dass Ihrem Schreiben die Gültigkeit einer Verfügung abgeht, indem Sie insbesondere keine Rechtsmittelbelehrung angefügt haben. Ich verlange, dass Sie das Versäumte nachholen.

Vor vierzig Jahren konnte ich noch ungehindert nach Anklopfen in sämtliche Amtsstuben der Gerichte, der Verwaltung und der Strafverfolgungsbehörde eintreten. Während ich auf Sie im Empfangsraum der SA wartete, konnte ich den Betrieb der dortigen Hochsicherheitsschleusen beobachten.

Ein eindrücklicher Beweis, dass der Staat und seine Lakaien sich jagender Verbrechen gegen die Menschenrechte schuldig gemacht haben und dem elenden Gesindel nichts anderes mehr übrig bleibt, als sich gegen den „Souverän“ – das Volk – einzuigeln.

Schämt Euch alle in Grund und Boden!

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

Veröffentlicht:

<http://edmund.in.rs/more/1/faschisten.pdf>

i sve na srpski: <http://www.vesti-online.com/Vesti/Ex-YU/520653/Tuzilac-zabranio-posetu-Dorinu>